

selben den Ruin derselben nicht herbeizuführen und sie überhaupt im forstmännischen Betrieb zu erhalten, wird festgesetzt:

1) daß diese Forste hinsichtlich der Schlagwirthschaft nachhaltig behandelt und daher die bestimmten Naturalstatuts eingehalten werden sollen, und

2) daß die Forstbehörde das Aushalten der verschiedenen Holzsortimente lediglich nach forstmännischen Grundjähen zu bewirken hat.

#### §. 2.

Zu der bestimmten Holztagz werden bloß Brennholzer zum eigenen Bedarfe der inländischen Hauswirthschaften abgegeben und zwar dormalen nach Maßgabe der in dem nachstehenden Preis-Verzeichnisse getroffenen Bestimmungen.

#### §. 3.

So lange und in soweit Gemeinden oder Privaten ihr jährliches Bedürfniß an Holz aus der eigenen Waldung befriedigen können, werden ihnen aus den Fürstlichen Forsten keine Hölzer zu diesem Zwecke um den Tag-Preis abgelassen.

#### §. 4.

Der Verkauf aller Commerzialhölzer, zu welchen alle Bau-, Ruß-, Werk- und Koflhölzer, die Dornwecken, Spänhausen, Buschlöche und diejenigen anbrüchigen und faulen Hölzer gehören, welche sich den im Preis-Verzeichnisse angeführten Sorten nicht anpassen lassen, sowie auch diejenigen Hölzer, welche außer der ordnungsmäßig zum Abtriebe kommenden Haunung geschlagen werden (vergl. §. 16) oder welche die Gemeinden nach dem gegebenen Preis-Verzeichnisse gegen solidarische Gastpflicht nicht abnehmen, geschieht nach dem Commerzialpreise, welchen die Forstbehörde zu ermitteln und festzustellen hat, oder durch Auction.

Zu dem Verkaufe von Commerzialhölzern im Wege der Auction und des freien Verkaufs sind Ausländer so gut wie Inländer zuzulassen, wenn vom Fürstl. Finanz-Collegium nicht etwas Anderes bestimmt werden wird.

Es ist nicht gestattet, die erkauften Commerzialhölzer vom Schlage abzufahren, bevor sie an das Fürstliche Rent- und Steuercamt Traunkhausen oder die sonstige Hebestelle bezahlt worden sind, es sei denn, daß nach von den Käufern gewährter Sicherheit gewisse Fristen zur Bezahlung der Holzkaufgelder in Folge eines Contractes oder auf Anordnung des Fürstlichen Finanzcollegiums festgesetzt worden wären.